



VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 11.03.2026

01. Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf vom 11.03.2026 über Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers im Bezirk Jennersdorf.

§ 1

- 1) Die Eigentümer von Waldflächen im politischen Bezirk Jennersdorf, auf denen Nadelholz stockt, sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane, haben ihre Wälder regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Borkenkäfern zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.

- 2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung der Borkenkäfer sind auch schon Erscheinungen, die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung der Borkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).

- 3) Als Erscheinungen im Sinne des Abs. 2 gelten der Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- bzw. Ausbohrlöchern am Stamm, Harzfluss, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürnwerden der Kronen stehender Nadelbäume.

§ 2

- 1) Die Aufarbeitung und der Abtransport aus dem Gefährdungsbereich des Waldes des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Holzes ist unverzüglich

in Angriff zu nehmen. Diese Maßnahmen sind unbeschadet einer bescheidmäßigen Vorschreibung ohne Verzug abzuschließen.

- 2) Die neu festgestellten befallenen Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten und aus dem Gefährdungsbereich des Waldes abzutransportieren.
- 3) Befallene und nicht befallene Hölzer, die nicht unverzüglich aus dem Wald abgeführt werden können, sind bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 4) Befallene Hölzer, die, aus welchem Grunde auch immer, nicht unverzüglich aufgearbeitet bzw. nicht bekämpfungstechnisch behandelt wurden, sind unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf zu melden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2026 in Kraft und mit 31. Oktober 2026 außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Forstgesetz 1975 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Harald Dunkl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf • Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf
Telefon +43 57 600-4700 • Fax +43 57 600-4777 • E-Mail bh.jennersdorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>